WASSERTARIFORDNUNG

der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

Die Generalversammlung der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. hat in ihrer Sitzung vom 19.06.2012 folgende Wassertarifordnung, geltend ab 20.06.2012, beschlossen:

§ 1 Einteilung der Tarife

1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. Gebühren in Form einer „Wasseranschlussgebühr" und einer „Wasserbenützungsgebühr", wobei „Gebühr" hier jeweils im Sinne eines privatrechtlichen Entgeltes zu verstehen ist. Für die Bereitstellung von Wasserzählern wird eine „Zählermiete“ erhoben.

2) Das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet.

§ 2 Wasseranschlussgebühr

1) Die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie zur Deckung der Kosten, die der Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen des gesamten Versorgungsgebietes dienen, eine Wasseranschlussgebühr.

2) Diese Gebührenpflicht entsteht zum Zeitpunkt des Baubeginns gemäß jeweils gültiger Tiroler Bauordnung. Bei Zu- und Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

3) Wurden für das abgeänderte Objekt bereits Wasseranschlussgebühren bezahlt, so werden diese bei der Neuermittlung angemessen in Abzug gebracht. Bei Wohnbauten, deren Wasseranschlussgebühren nach der Leitungsdimension (in Zoll) ermittelt wurde, wird lediglich die Veränderung der tatsächlichen Wohnnutzfläche (in m²) ermittelt und der Vorschreibung zugrunde gelegt.

4) Bei der Zusammenlegung von zwei oder mehr Wohneinheiten, für die bereits jeweils Wasseranschlussgebühren bezahlt wurden, erfolgt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Wasseranschlussgebühren. Wird diese neu geschaffene Wohneinheit zu einem späteren Zeitpunkt ohne Vergrößerung

der ursprünglichen Baumasse bzw. Wohnnutzfläche wieder in zwei oder mehr Wohneinheiten aufgeteilt, werden die Wasseranschlusskosten bis zur Anzahl der ursprünglichen Anzahl der Wohneinheiten nicht erneut vorgeschrieben.

5) Der Vorschreibung ist jener Tarif zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Vorschreibung gilt.

§ 3 Wasserbenützungsgebühr

1) Die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. erhebt zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes und der Instandhaltung der gesamten Wasserversorgungsanlage eine Wasserbenützungsgebühr. Diese wird von der Generalversammlung nach Bedarf nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage (zum Beispiel Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für Darlehenstilgungen und Zinsendienst und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage etc.) festgesetzt.

2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses. Die Entrichtung der Gebühren hat monatlich in Form von elf gleich bleibenden Vorschreibungen auf Basis des Vorjahresverbrauches und einer Vorschreibung als Jahresabrechnung zu erfolgen, die auf den tatsächlichen Verbrauch des jeweiligen Jahres abstimmt.

§ 4 Berechnung der Wasseranschlussgebühr

1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr ist

a) <u>bei Wohnbauten:</u> die Zahl der Wohneinheiten (Haushalte) und die Wohnnutzfläche in m² sowie
b) <u>bei Betrieben:</u> die Baumasse in m³ gem. § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils gültigen Fassung.

2) Die Wasseranschlussgebühr ist dem jeweils gültigen und von der Generalversammlung beschlossenen Tarifblatt der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. zu entnehmen.

§ 5 Berechnung der Wasserbenützungsgebühr

1) Bemessungsgrundlage ist:

a) <u>bei Wohnbauten:</u> die Anzahl der Wohneinheiten und Haushalte
b) <u>bei Betrieben:</u> die Baumasse gemäß § 4 Abs 1 lit b
c) <u>bei Kunden mit Wasserzähler:</u> der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch
d) <u>bei Kunden ohne Wasserzähler:</u> die Anzahl von Wasserentnahmestellen

2) Die Wasserbenützungsgebühr errechnet sich durch Vervielfachung der jeweiligen Bemessungsgrundlagen mit dem entsprechenden Tarif gemäß jeweils gültigem und von der Generalversammlung beschlossenem Tarifblatt der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H.

§ 6 Zählermieten

1) Zur Deckung der Kosten des Bereitstellens von Wasserzählern sowie der regelmäßigen, gesetzlich vorgeschriebenen Wartung, Kontrolle und Ablesung hebt die Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. eine Zählermiete ein.

2) Die Pflicht zur Bezahlung der Zählermiete entsteht mit dem Einbau eines Wasserzählers.

3) Die Höhe der Zählermiete ist dem jeweils gültigen und von der Generalversammlung beschlossenen Tarifblatt der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. zu entnehmen.

§ 7 Tarifvorschreibung

Die Vorschreibungen erfolgen in Form von Rechnungen (Jahresabrechnung und Bekanntgabe der monatlichen Vorauszahlungen für das Folgejahr).

§ 8 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht, verpflichtet. Bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund ist der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte, zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

Ein Wechsel im Eigentum ist der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. umgehend zu melden und die Gebührenpflicht geht an den neuen Eigentümer über. Bis zu einer solchen Meldung sind die Gebühren vom bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 9 Begriffsdefinition

Eine „Wohneinheit“ liegt vor, wenn dies der Legaldefinition Wohnung entspricht und im Bauakt der Marktgemeinde Telfs angeführt wird, ein „Haushalt“, wenn eine entsprechende Meldung beim Meldeamt, im zentralen Melderegister, aufscheint, oder zumindest eines der nach folgenden Kriterien zutrifft:

a) Eigene Koch- und Waschgelegenheit (Bad und WC), oder
b) Vorliegen von baulichen Abtrennungen

Version: 29.02.2012